

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis 0,85 Euro



Jahrgang 44 (139) · Freitag, den 19.02.2016 · Ausgabe 7/2016

www.riedstadt.de

Frühlingsball

Bauernverband



20. Februar

Bürgerhaus Wolfskehlen

Albert-Schweitzer-Straße

Einlass 19 Uhr - Beginn 20 Uhr

Hauptpreis Ein Gerät für Haus,
Freizeit und Garten

Tombola ~ Live-Musik ~ Barbetrieb

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie freundlichst bitten unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf

www.cms.wittich.de

an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Verlag+Druck LINUS WITTICH KG, Redaktion

**PM VIP-AUTOMOBILE
TAXI**

0 61 58 - 8 28 15 50

Flughafentransfer, Fahrten zum Urlaubsort,
Krankenfahrten, Hochzeitsfahrten

Limousine bis 4 Fahrgäste & Bus bis 7 Fahrgäste

www.taxi-ried.de

PM Vip-Automobile GmbH, Stockstädter Str. 13, 64560 Riedstadt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (Sondersitzung) am 23. Februar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
zur 36. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
(Sondersitzung) lade ich für
Dienstag, den 23. Februar 2016, um 19:00 Uhr
im Festsaal des Philipphospitals (Vitos GmbH)
ein mit folgender Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
- 1.2. Bericht des Magistrates
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Antrag der CDU/FDP-Fraktion zum Wohnungsbau/Aufhebung eines Stadtverordnetenbeschluss zum Verkauf von Grundstücken

Die Sitzung findet gemäß § 56 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Antrag der CDU/FDP-Fraktion statt.

Ein Nachweis der Unterstützung durch ein Viertel der Stadtverordneten liegt vor.

Die Ladungsfrist wurde gemäß § 58 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 10 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verkürzt.

Im Anschluss an die Sitzung haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, Fragen und Anregungen zur Tagesordnung vorzubringen. Hierfür ist eine Zeitspanne von maximal 30 Minuten vorgesehen.

Patrick Fiederer
Stadtverordnetenvorsteher

Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteile Crumstadt und Goddelau, Flächennutzungsplan

Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mit Schreiben vom 03.02.2016 mitgeteilt, dass die mit Antrag vom 01.12.2015 vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Bebauungspläne „Anglerhütte ASC Crumstadt“ und „Obst- und Gartenbauverein Goddelau“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplans geprüft wurden; die Flächennutzungsplan-Änderung wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

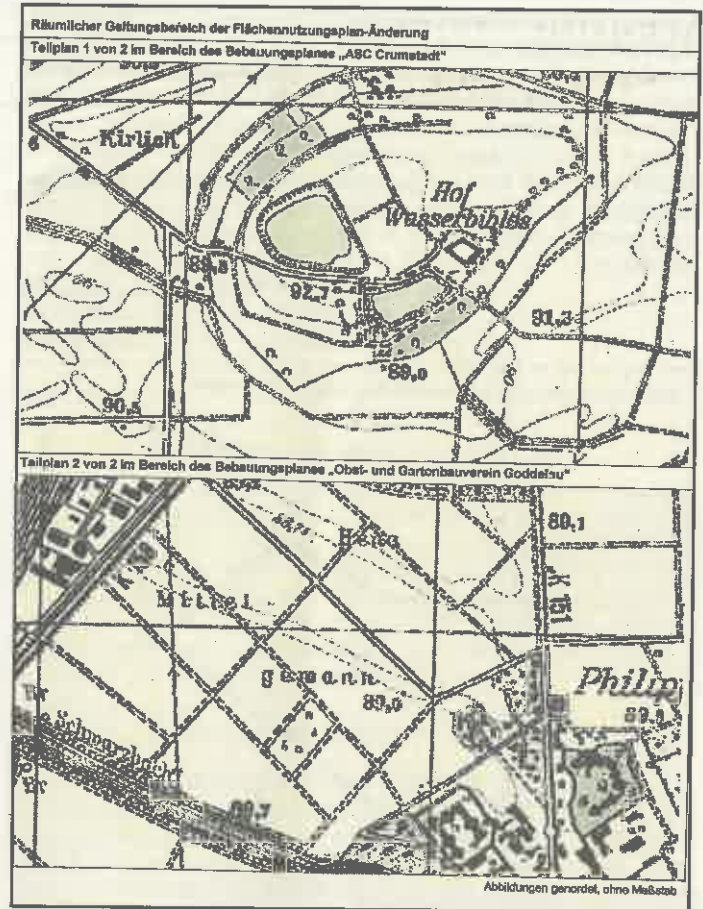
Die Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht, die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Riedstadt, den 19.02.2016
Der Magistrat
Bürgermeister



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Crumstadt Bebauungsplan „Anglerhütte ASC Crumstadt“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 12.11.2015 den im zweistufigen Verfahren mit Umweltprüfung aufgestellten Bebauungsplan „Anglerhütte ASC Crumstadt“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Angelsportverein“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB einschließlich der Sicherung der zugehörigen Erschließung sowie der bestehenden Verkehrsflächen und Wegeverbindungen.

Hinzu kommen Festsetzungen zur Zulässigkeit konkreter Nutzungen und baulicher Anlagen sowie die bestandsorientierte Festsetzung von Flächen für den Wald und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Die eigentlichen Flächen des Angelsees werden als Wasserflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Crumstadt, Flur 8, das Flurstück 43 teilweise, Flur 10, das Flurstück 7 und 8 teilweise sowie in der Flur 11, das Flurstück 136 teilweise und entspricht der unten abgebildeten Übersichtskarte.

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Zimmer 108, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 19.02.2016
Der Magistrat
Bürgermeister



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil WolfskehlenBebauungsplan „Auf dem Forst“ - 4. Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 16.07.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf dem Forst“ – 4. Änderung im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemarkung Wolfskehlen, Flur 3 und entspricht dem Gesamtgeltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf dem Forst“ von 2005 bzw. der 1. Änderung von 2008. Der räumliche Geltungsbereich kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen und zugleich die Voraussetzungen für die bedarfsorientierte weitere städtebauliche Entwicklung des Plangebietes geschaffen. Das Planziel der 4. Änderung ist entsprechend den bisherigen Festsetzungen die Ausweisung von Gewerbegebiet i.S.d. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie eines Sondergebietes für den großflächigen Einzelhandel i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO. Hinzu kommt die Sicherung der Erschließung durch Anpassung der bisherigen Festsetzungen zu den Straßenverkehrsflächen sowie teilträumlich die erneute Anpassung der Festsetzungen zur Höhenentwicklung. Darüber hinaus werden die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsrichtlinien des Bebauungsplanes von 2005 einschließlich der 1. bis 3. Änderung an die aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Anforderungen angepasst.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag liegt in der Zeit von

Montag, dem 22.02.2016

bis einschließlich Freitag, dem 18.03.2016

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 19.02.2016
DER MAGISTRAT
Der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Goddelau

Bebauungsplan „Das Entenbad im Damacker (Gewerbegebiet)“ - 3. Änderung

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 08.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Das Entenbad im Damacker (Gewerbegebiet)“ – 3. Änderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung befindet sich in der Gemarkung Goddelau, Flur 12, 13 und 14 und entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Das Entenbad im Damacker Gewerbegebiet“ von 1976. Der räumliche Geltungsbereich kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes sollen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eindeutige planungsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, um somit eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen. Im Mittelpunkt steht dabei die bauplanungsrechtliche Sicherung bestehender gewerblicher Nutzungen einschließlich der Schaffung von angemessenen Fortentwicklungsmöglichkeiten sowie die Formulierung eindeutiger und sachgerechter Festsetzungen zum Immissionsschutz im Sinne einer Emissionskontingentierung der nördlichen Teilflächen des Gewerbegebietes. Das Planziel der 3. Änderung ist entsprechend den bisherigen Festsetzungen die Ausweisung von Gewerbegebiet i.S.d. § 8 BauNVO sowie ergänzend die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Bauhof.

Darüber hinaus werden die bisherigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften des Bebauungsplanes von 1976 einschließlich der 1. und 2. Änderung an die aktuellen Gegebenheiten und gesetzlichen Anforderungen angepasst. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich zugehöriger Begründung und dem nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch und den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Planungsbeitrag liegt in der Zeit von

Montag, dem 22.02.2016

bis einschließlich Freitag, dem 18.03.2016

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Abweichend vom Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2012 erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes aufgrund der ebenfalls in der Sitzung am 08.11.2012 beschlossenen Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches nicht im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, sondern im zweistufigen Regelverfahren einschließlich Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

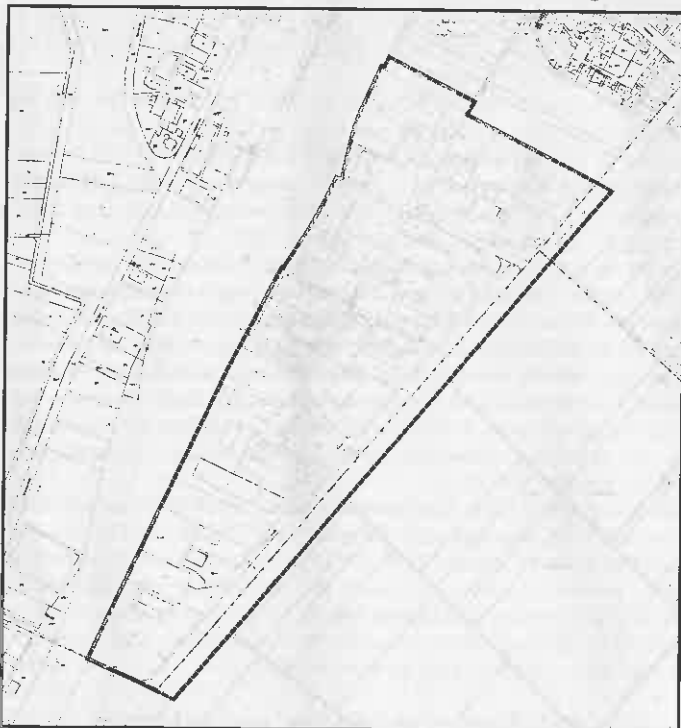
Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt worden ist.

Riedstadt, den 19.02.2016

DER MAGISTRAT

Der Stadt Riedstadt

Werner Amend, Bürgermeister



Bekanntmachung von Ergebnissen der Grenzfeststellung und Abmarkung

Es wird bekannt gegeben, dass in der Gemarkung Erfelden - Umlegungsgebiet „Ehemaliger Hauptermarkt“ Abmarkungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Hierbei wurden an folgenden Flurstücken Grenzpunkte festgestellt und abgemarkt:

Flur 1: 323/1, 324/1, 325/4, 325/5, 326/2, 326/3, 327/2, 327/3, 328, 331, 332, 333/1, 333/2, 335/3, 335/4, 337/2, 339/1, 340/3, 340/4, 558, 566/3

Über diese Feststellung und Abmarkung wurde eine Niederschrift aufgenommen.

Diese Niederschrift sowie die Skizze zur Niederschrift können von den betroffenen Grundstückseigentümern einen Monat lang nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Thomas Müller, Westbahnhofstraße 36, 63450 Hanau, montags bis donnerstags von 7.15-16.00 Uhr und freitags von 7.15-14.00 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Grenzfeststellung und Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der unten genannten Vermessungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden:

Dipl. Ing. Thomas Müller, Öffentl. best. Verm. Ing.

Westbahnhofstraße 36, 63450 Hanau

Telefon 06181/95294-0 Telefax 06181/95294-20

Riedstadt, den 19.02.2016

Werner Amend, Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 28. Januar 2016 liegen vom 22. Februar bis 26. Februar 2016 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus. Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in der Rubrik „Politik“ im Ratsinformationssystem.

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigungsverfahren UF 1172 Pfungstadt

Aufklärung der Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über die Beschlussänderung im Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt aus Anlass städtebaulicher Entwicklungen insbesondere durch den rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Entlastungsstraße Pfungstadt-West

Im Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt soll in einer 5. Änderung, insbesondere auf Grund des rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans Entlastungsstraße Pfungstadt-West, der Flurbereinigungsbeschluss vom 04. August 1998, in der Fassung des 4. Änderungsbeschlusses vom 28. November 2008, geändert werden. Da hiermit auch eine wesentliche Änderung des Flurbereinigungsgebietes einhergeht und der Zweck des Verfahrens erweitert wird, soll zu der Teilnehmersammlung eingeladen werden.

Auf Grund des rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans Entlastungsstraße Pfungstadt-West soll das Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt nun auch dazu dienen, die durch den Bau entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Flächenbedarf für die Straßenbaumaßnahme incl. Begleitanlagen wird aus dem Grundbesitz der Stadt Pfungstadt - Unternehmensträger- aufgebracht.

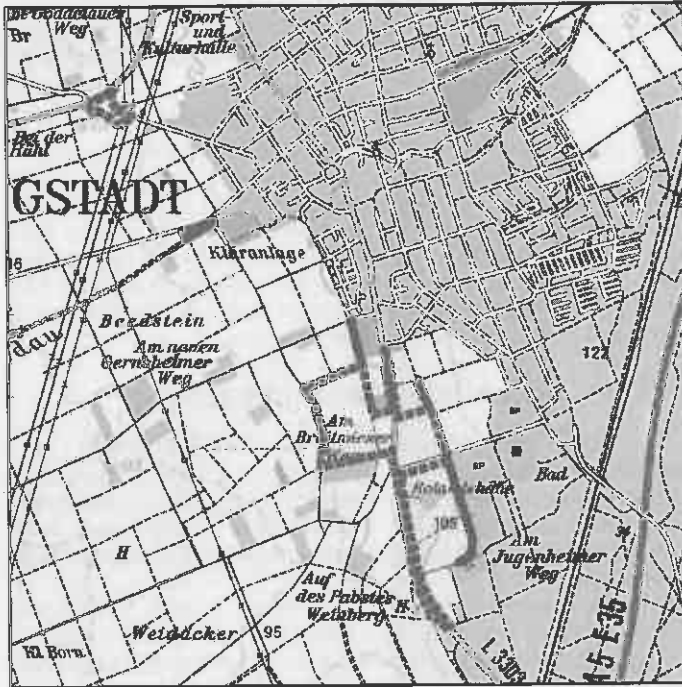
Zu den bestehenden gesetzlichen Abfindungsgrundsätzen gemäß den §§ 44-55 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wurden unter Berücksichtigung der §§ 88-89 FlurbG - Unternehmensflurbereinigung- mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft nachfolgende verfahrensbezogene Abfindungsgrundsätze festgelegt:

- Der Flächenbedarf für die Ortsumgehung B 426 wird aus dem Abfindungsanspruch der BRD - Straßenbauverwaltung- aufgebracht. Die BRD wird Eigentümer der Straßenflächen incl. Begleitanlagen. Mit dieser Regelung entfällt ein Landabzug gem. § 88 Nr. 4 FlurbG.
- Der Flächenbedarf für die gemeinschaftlichen Anlagen wird aus dem Abfindungsanspruch der Stadt Pfungstadt aufgebracht und mit Zustimmung der Stadt Pfungstadt ihr zu Eigentum zugeteilt (§ 42 Abs. 2 S. 2 FlurbG). Mit dieser Regelung entfällt ein Landabzug für gemeinschaftliche Anlagen gem. § 47 FlurbG.
- **Der Flächenbedarf für die Entlastungsstraße Pfungstadt West wird aus dem Abfindungsanspruch der Stadt Pfungstadt aufgebracht. Die Stadt wird Eigentümer der Straßenfläche incl. Begleitanlagen. Mit dieser Regelung entfällt ein Landabzug gem. § 88 Nr. 4 FlurbG.**
- Bebaute Grundstücke werden nur mit Zustimmung der Eigentümer, mit Ausnahme der Regelungen §§ 88-89 FlurbG -Unternehmensflurbereinigung-, verändert.
- In ortsnahen Flächen steht der lagebedingte Anspruch vor einer Zusammenlegung in möglichst großen Grundstücken.
- Bei der Neuordnung der Grundstücke werden die Pachtverhältnisse so weit wie möglich berücksichtigt. Pachtflächen des Bewirtschafters sollen möglichst an dessen Eigentumsflächen, soweit mit den Abfindungsgrundsätzen gemäß §§ 44-55 FlurbG vereinbar, heran-geleitet werden.

- Abmarkung erfolgt auf Antrag der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers (§ 14 HVGG).

Vor der Anordnung des Änderungsbeschlusses sind nach § 5 Abs. 1 FlurbG die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigten über das Verfahren und die eventuell entstehenden Kosten zu informieren. Dies geht aus § 8 Abs. 2 FlurbG hervor, da es sich im anzuordnenden Änderungsbeschluss um eine wesentliche Änderung des Flurbereinigungsgebietes handelt.

Zur Aufklärung findet am **Mittwoch, den 09. März 2016 um 19.00 Uhr in der Sport- und Kulturhalle Pfungstadt, Ringstraße 51, 64319 Pfungstadt** eine Teilnehmerversammlung statt, zu der der genannte Personenkreis eingeladen wird.



Im Einzelnen sind folgende Grundstücke voraussichtlich betroffen: Zu dem Verfahren hinzugezogen werden die Grundstücke

Gemarkung Pfungstadt

Flur 2 Flurstücke

163,164,165,166,167,168,169,170,171,172/1,172/2,173,174,175,176,177,178/1,178/2,179,180,

181,182,183,184,185,186,187,188,189/1,189/2,190,191,192,193,194,195,196,197,314,315 und 316

Flur 9 Flurstücke

102,103,104,105,106,107/1,107/2,108/1,109/1,110/2,111/3,111/4,112/1,112/3,282/5,282/6 und 298

Flur 10 Flurstücke

55,56,111/3,111/4,116 und 121/4

Flur 18 Flurstücke

113 und 138/2

Aus dem Verfahren ausgeschlossen werden die Grundstücke

Gemarkung Pfungstadt

Flur 3 Flurstücke

163/1,164/1,165/1,166/1,171/3,224/3 und 239/1

Flur 29 Flurstücke

1/1,1/4,2/1,68/1,69/1,70/1,71/3,71/4,71/5,72/1,73/10,142/2,142/4,142/5,142/6,143/1,143/2,145/1, 152/3,152/5,152/6 und 152/7

Flur 30 Flurstücke

14/4 und 152/1

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Beschluss um 20 ha auf 2202 ha.

Mehr Einfluss der Wähler

Kommunalwahlen am 6. März bestimmen die

Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

Am Sonntag, dem 6. März werden in ganz Hessen neue Parlamente auf Gemeinde- und Kreisebene gewählt. Dabei kommt bereits zum vierten Mal ein Wahlrecht zum Einsatz, das mit Kumulieren und Panaschieren dem Wähler mehr Einflussmöglichkeiten gibt. Nirgendwo sind die Möglichkeiten der Einwirkung auf die Politik so groß wie auf der kommunalen Ebene. Nirgendwo hat jeder Einzelne so große Chancen, auf die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft Einfluss zu nehmen, wie direkt vor Ort in seiner Gemeinde.

Unter Kumulieren versteht man die Möglichkeit, bei einzelnen Bewerbern Stimmen anzuhäufen. Jeder Wahlteilnehmer hat generell soviel Stimmen, wie auch Mandate in der Stadtverordnetenversammlung zu vergeben sind. Für Riedstadt bedeutet dies, jeder Wahlberechtigte kann maximal 37 Einzelstimmen vergeben. Ein einzelner Bewerber kann vom Wähler bis zu drei Stimmen bekommen. Außerdem können einzelne Kandidaten auf den von den Parteien oder Wählergruppen eingereichten Listen gestrichen werden.

Wenn Wähler einzelne Bewerberstimmen über mehrere Parteien oder Wählergruppen verteilen, nennt man diese Prozedur „Panaschieren“. Wichtig dabei ist lediglich, dass nicht mehr als drei Stimmen für einen Bewerber oder eine Bewerberin und insgesamt nicht mehr als 37 Stimmen abgegeben werden.

Statt 37 Einzelstimmen zu vergeben, kann man aber auch wie bei Bundes- oder Landtagswahlen ein Kreuz bei einer Liste bzw. Partei machen. Auch in diesem Fall können einzelne Bewerber aus der Liste gestrichen werden. Dies führt dann dazu, dass die übrigen Bewerber in der Listenreihenfolge entsprechend mehr Stimmen erhalten.

Damit sich die Wählerinnen und Wähler ausführlich mit dem Wahlrecht vertraut machen können und schon im Vorfeld der Wahl einen genauen Überblick über die Bewerber bekommen, wurden auch dieses Mal alle Riedstädter Haushalte mit einem Musterstimmzettel beliefert.

Dieser war dem Anzeigenblatt „Ried-Information“ (Ausgabe vom 10. Februar) beigelegt. Weitere Exemplare liegen im Rathaus (Zimmer 19, Erdgeschoss) aus.

Die Wahlbenachrichtigungen sollten mittlerweile allen Wahlberechtigten zugestellt worden sein. Wer sich für wahlberechtigt hält, aber keine Benachrichtigung bekommen hat, sollte mit dem Wahlamt Verbindung aufnehmen. Mit der Wahlbenachrichtigung kann man direkt am Wahlsonntag (6. März) im Wahllokal seine Stimmen abgeben oder - im Verhinderungsfalle - Briefwahl beantragen.

Für die Wahlen zur Riedstädter Stadtverordnetenversammlung wurden vom Gemeindevwahlausschuss fünf Wahlvorschläge zugelassen (wir haben berichtet). Insgesamt stehen für die 37 Sitze 147 Kandidaten zur Wahl. Für die CDU (Liste 1) bewerben sich 36, für die SPD (Liste 2) 63 Riedstädterinnen und Riedstädter um ein Mandat. Die Linke (Liste 4) und die Grüne Liste Riedstadt (GLR) (Liste 6) schicken jeweils 15 Personen ins Rennen. Die Freien Wähler Riedstadt (FW) treten als Liste 7 mit 18 Bewerber/innen an.

Bei der letzten Kommunalwahl am 27. März 2011 hatte die SPD mit 38,5 Prozent die meisten Stimmen erhalten, gefolgt von der CDU (30,1 Prozent). Auf die Grüne Liste Riedstadt entfielen damals 17,6 Prozent, während die Wählergemeinschaft WIR (jetzt: Freie Wähler Riedstadt) insgesamt 8,5 Prozent errang. Die Linke erzielte 2,9 % und 2,4 % stimmten für die damals noch antretende FDP.

In der Stadtverordnetenversammlung haben sich schließlich CDU und FDP zu einer Fraktionsgemeinschaft mit 12 Sitzen zusammengeschlossen. Die SPD ist mit 14 Sitzen stärkste Fraktion. Die GLR ist mit sieben, die Freien Wähler mit zwei Sitzen vertreten. Peter Ortler von den Linken und Peter W. Selle von der WIR-Wählergemeinschaft sind seither ohne Fraktionsstatus als Einzelmitglieder in der Stadtverordnetenversammlung vertreten. Eine bei anderen Wahlen übliche 5%-Hürde gibt es bei den Kommunalwahlen nicht. Die Wahlzeit der Kommunalparlamente beträgt fünf Jahre.

Weitere Auskünfte zur Kommunalwahl geben die Mitarbeiter des Wahlamtes im Rathaus Goddelau: Melanie Riesle (Telefon 06158 181-422) und Heinz Glock (Telefon 06158 181-111), E-Mail: wahlen@riedstadt.de. Mehr Informationen zum Wahlrecht und den Einflussmöglichkeiten der Wähler erfährt man im Internet bei der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung (<http://www.deinedemokratie.de>) oder beim Landeswahlleiter (<http://www.wahlen.hessen.de>).

Briefwahlunterlagen per Internet

Am Sonntag, dem 6. März finden die Hessischen Kommunalwahlen statt. Damit werden die örtlichen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage neu bestimmt.

Mittlerweile sollten alle wahlberechtigten Riedstädter Bürgerinnen und Bürger den offiziellen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Außerdem steht in dem Brief, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 6. März die verschiedenen Stimmzettel erhalten wird. Wer wahlberechtigt ist, aber einen solchen Brief noch nicht erhalten hat, sollte sich rechtzeitig mit dem örtlichen Wahlamt in Verbindung setzen.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl.

Mit der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt (Rathaus Goddelau, Zimmer 19 im Erdgeschoss) angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch bequem über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus kostenfrei nach Hause geliefert. Um die rechtzeitige Zusendung sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Mittwoch, 2. März, 18:00 Uhr möglich.

Wer seine Stimme am 6. März nicht persönlich abgeben kann, hat aber auch noch bis 4. März (Freitag), 13:00 Uhr die Möglichkeit, einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - zu beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder wer irrtümlich noch nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann bis zum Wahlsonntag (bis 15:00 Uhr) die Erteilung eines Wahlscheines beantragen.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal Riedstadts eine Stimmabgabe vornehmen. Damit die Stimmen zählen, muss ein Stimmzettel per Wahlbrief so rechtzeitig abgeschickt werden, dass dieser am Wahltag bis 18:00 Uhr im Rathaus vorliegt. Hierfür können auch die Briefkästen der Stadt in den einzelnen Stadtteilen genutzt werden. Sie befinden sich in Leeheim, Crumstadt und Wolfskehlen an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Eingang zur Stiftung Soziale Gemeinschaft (Wilhelm-Leuschner-Straße 21). Die Briefkästen für den internen Postverkehr sind mit einem Stadtwappen kenntlich gemacht und werden nochmals am Wahlsonntag gegen 15:00 Uhr geleert.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Kommunalwahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Melanie Riesle, Tel. 06158 - 181422) gerne zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr).

Briefwahlunterlagen per Internet

Am **Sonntag, dem 6. März** finden die Hessischen Kommunalwahlen statt. Damit werden die örtlichen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen und Kreistage neu bestimmt.

Mittlerweile sollten alle wahlberechtigten Riedstädter Bürgerinnen und Bürger den offiziellen Wahlbenachrichtigungsbrief erhalten haben. Mit diesem Schreiben wird mitgeteilt, dass die betreffende Person im amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht in dem Brief, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 6. März die verschiedenen Stimmzettel erhalten wird. Wer wahlberechtigt ist, aber einen solchen Brief noch nicht erhalten hat, sollte sich rechtzeitig mit dem örtlichen Wahlamt in Verbindung setzen.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigung können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt (Rathaus Goddelau, Zimmer 19 im Erdgeschoss) angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch bequem über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigung sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus kostenfrei nach Hause geliefert. Um die rechtzeitige Zusendung sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Mittwoch, 2. März, 18:00 Uhr möglich.

Wer seine Stimme am 6. März nicht persönlich abgeben kann, hat aber auch noch bis 4. März (Freitag), 13:00 Uhr die Möglichkeit, einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - zu beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder wer irrtümlich noch nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann bis zum Wahlsonntag (bis 15:00 Uhr) die Erteilung eines Wahlscheines beantragen.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal Riedstadts eine Stimmabgabe vornehmen.

Damit die Stimmen zählen, muss ein Stimmzettel per Wahlbrief so rechtzeitig abgeschickt werden, dass dieser am Wahltag bis 18:00 Uhr im Rathaus vorliegt. Hierfür können auch die Briefkästen der Stadt in den einzelnen Stadtteilen genutzt werden. Sie befinden sich in Leeheim, Crumstadt und Wolfskehlen an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Eingang zur Stiftung Soziale Gemeinschaft (Wilhelm-Leuschner-Straße 21).

Die Briefkästen für den internen Postverkehr sind mit einem Stadtwappen kenntlich gemacht und werden nochmals am Wahlsonntag gegen 15:00 Uhr geleert.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Kommunalwahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Tel. 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Melanie Riesle, Tel. 06158 - 181422) gerne zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: wahlen@riedstadt.de.

Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7.30 bis 12.00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr).

Kreisstraße nach Stockstadt wieder offen

Die Kreisstraße 158 war seit September 2015 in Höhe der Erdölförderstelle zwischen Goddelau und Stockstadt wegen eines gravierenden Schadens an der Wasserleitung gesperrt (wir haben berichtet). Nach Abschluss der Reparaturarbeiten ist die Sperrung bereits seit vergangenen Freitag (12. Februar) wieder aufgehoben.

Stellenausschreibung

Der Magistrat der Stadt Riedstadt
bietet zum 01. September 2016 einen

Ausbildungsplatz zum Gärtner / zur Gärtnerin
(Fachrichtung: Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau)
an.

Das Aufgabengebiet der Ausbildung umfasst unter anderem das fachgerechte Anpflanzen und die Pflege von Bäumen, Büschen und Stauden, die Herstellung von Rasenflächen sowie Außenanlagen aller Art. Hierzu zählen Hausgärten, Terrassen und Parks sowie Spiel- und Sportplätze bis hin zu Verkehrsinseln und Begrünungen von Verkehrswegen. Pflastern von Wegen und Plätzen, Treppenbau, Trockenmauerbau, Teiche und Dachbegrünung sind weitere Aufgabengebiete des Lehrberufs.

Der praktische Ausbildungsteil findet sowohl auf dem Bauhof der Stadt Riedstadt, als auch zu einem großen Teil bei dem Kooperationsbetrieb, der Riedstädter Firma Schnecko-Gartengestaltung, statt.

Die zuständige Berufsschule befindet sich in Dieburg.

Wir erwarten eine/n Bewerber/in:

- mit mindestens einem guten bis sehr guten Hauptschulabschluss,
- oder mit einem Realschulabschluss oder Abitur,
- Quereinsteiger sind ebenfalls willkommen.

Darüber hinaus sind:

- handwerkliches Geschick
- gute mathematische Kenntnisse
- einwandfreies Sozialverhalten
- Teamfähigkeit und vor allem
- Interesse am Beruf unbedingt erforderlich.

Bewerbungen mit aussagefähigen Unterlagen sind **bis spätestens 09.03.2016** zu richten an:

Magistrat der Stadt Riedstadt
-Personalservice-
Simone Schellhaas
Rathausplatz 1 64560 Riedstadt

Stellenausschreibung für die Kindertagesstätten

Erzieher/innen bzw. sozialpädagogisches Fachpersonal
In verschiedenen Kindertagesstätten sind sofort unbefristete Stellen mit Erzieher/innen bzw. sozialpädagogisches Fachpersonal zu besetzen:

1. Vollzeitstellen im Krippen- und Kindergartenbereich
2. Teilzeitstellen im Hortbereich

Im Hort liegt die Arbeitszeit im Zeitfenster von 10.30 Uhr bis 17.00 Uhr. In den Schulferien öffnet der Hort bereits um 7.00 Uhr.
Als Rahmenbedingungen bieten wir Ihnen:

- gesicherte kinderfreie Arbeitszeiten zur Vor- und Nachbereitung, sowie Teamgespräche
- Teilnahme an Supervision und Fortbildungen

Wir erwarten von Ihnen:

- gute und fundierte Kenntnisse über die kindliche Entwicklung und aktuelle pädagogische Fachtheorien
- Bereitschaft zur kooperativen und verantwortlichen Zusammenarbeit mit den Eltern
- Freude an der Arbeit in einem großen Team, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes

Außerdem suchen wir Erzieher/innen bzw. pädagogische Fachkräfte, die im Urlaubs- und Krankheitsfälle als Vertretungskraft eingesetzt werden können.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Richard Mälz-Heyne (06158 181-410) oder an Heidi Rinker (06158 181-411). Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an den

Magistrat der Stadt Riedstadt
- Fachgruppe Kinder, Jugend und Soziales -
Rathausplatz 1
64560 Riedstadt

Nachruf

Die Stadt Riedstadt trauert um

Astrid Landers

die am 3. Februar 2016 im Alter von 76 Jahren verstorben ist.

Astrid Landers war in der Zeit vom 1. Februar 1988 bis zum 31. Juli 1999 als Reinigungskraft bei der Gemeinde Riedstadt angestellt.

Während dieses Zeitraums übernahm sie häufig auch zusätzliche Aufgaben bei der Seniorenbetreuung der Gemeinde. Mit Erreichen der Altersgrenze ist sie 1999 aus den Diensten der Kommune ausgeschieden.

Für ihre langjährige Arbeitsleistung zum Wohle der Gemeinde sind wir unserer ehemaligen Mitarbeiterin sehr dankbar. Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

*Der Magistrat der Stadt Riedstadt
Werner Amend, Bürgermeister*

*Der Personalrat im Namen
aller Kolleginnen und Kollegen
Mechthild Herbst, Vorsitzende*

POLIZEI-BERICHTE

Riedstadt: Polizei ermittelt nach Einbrüchen und sucht Zeugen

Riedstadt (ots) -

Zwei Einbrüche in den Ortsteilen Erfelden und Goddelau am Sonntag (14.02.) und Montag (15.02.) beschädigten derzeit die Rüsselsheimer Kriminalpolizei.

Zwischen 16.45 Uhr und 19.30 Uhr am Sonntag verschafften sich die bislang noch unbekannt Täter gewaltsam Zutritt zur Wohnung eines Mehrfamilienhauses in der Frankfurter Straße in Erfelden.

Schwachstelle war die Terrassentür. Aus den Räumlichkeiten entwendeten die Langfinger nach ersten Erkenntnissen eine Kamera, ein Smartphone, einen Laptop sowie eine Musikanlage im Gesamtwert von mehreren Hundert Euro.

Ob auch ein missglückter Einbruch zwischen 15 Uhr und 18.30 Uhr am Folgetag denselben Ganoven anzurechnen ist, müssen die weiteren Ermittlungen zeigen. Die Unbekannten waren in das Treppenhaus des Mehrfamilienhauses im Rosenhof gelangt und hatten vergeblich versucht, die Wohnungstür aufzuhebeln. Ohne Beute mussten sie das Weite suchen.

Zeugen mit sachdienlichen Hinweisen werden gebeten, sich unter der Rufnummer 06142/696-0 mit dem Kommissariat 21/22 in Verbindung zu setzen.

Verkehrsunfallflucht

Riedstadt-Goddelau (ots) -

Der Geschädigte stellte seinen blauen Ford in Riedstadt-Goddelau, Heinrichstraße 14 ab. Ein bislang unbekanntes Fahrzeug beschädigte den blauen Ford in dem Zeitraum von Sonntag, 07.02.16, 11.30 Uhr bis Mittwoch, 10.02.2016, 09.00 Uhr und entfernte sich unerlaubt von der Unfallstelle. Es entstand ein Schaden an dem Ford in Höhe von 1500,— EUR.

Zeugen werden gebeten sich bei der Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/175-0 zu melden.

64560 Riedstadt-Goddelau (ots) -

Am Montag, 08.02.2016, gegen 08.30 Uhr, stellte der Geschädigte seinen grauen Pkw auf dem Parkplatz des Netto-Marktes ab. Kurze Zeit später beobachtete ein Zeuge, wie ein silberner Pkw rückwärts gegen den Pkw des Geschädigten fuhr.

Der Unfallverursacher wurde von einem Zeugen angesprochen, trotzdem entfernte er sich unerlaubt von der Unfallstelle. Es entstand ein Schaden an dem Chevrolet in Höhe von 800,— EUR. Zeugen werden gebeten sich bei der Polizeistation Groß-Gerau unter der Rufnummer 06152/175-0 zu melden.

